

# Zusammenfassende Erklärung

## Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 – „Erschließung des Baugeländes für das Agness-Karll-Krankenhaus“

Der alte Bebauungsplan Nr. 5 für den Bereich um das Helios Agness-Karll-Krankenhaus trat am 4. 8. 1961 in Kraft. Es handelt sich um einen übergeleiteten Durchführungsplan nach dem Aufbaugesetz von 1949. Er wurde nach Einführung des Bundesbaugesetzes in das neue Recht übergeführt, erfüllt aber aufgrund seines Alters und seiner Herkunft nicht die Mindestkriterien nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) für einen qualifizierten Bebauungsplan. Insgesamt stellt der alte B-Plan Nr. 5 somit kein richtungsweisendes Instrumentarium zur bauaufsichtlichen Beurteilung von künftigen Bauvorhaben in dem Gebiet dar. Eine Aufhebung ist daher angezeigt. Durch die Aufhebung des alten B-Planes treten außerhalb des neuen B-Planes Nr. 5 die Regelungen des § 34 BauGB (ortsübliche Bebauung im Innenbereich) in Kraft. Das Entstehen städtebaulicher Missstände ist hier nicht zu befürchten, da das Gebiet überwiegend bebaut ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde die vorgebrachte Stellungnahme des Kreises Ostholstein zur Erstellung eines Umweltberichtes berücksichtigt. Die Stellungnahme der Städtischen Betriebe Bad Schwartau zur Versiegelung der Flächen und Versickerung des Oberflächenwassers wurde zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht stellt fest, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen oder erheblichen Eingriffe an den Schutzgütern vorbereitet oder ausgelöst werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 am 30.03.2017 als Satzungsbeschluss beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Bad Schwartau, 12. 12. 2019



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Dr. Uwe Brinkmann'.

(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 5 trat am 15. 12. 2019 außer Kraft.